

233  
Gnädigst bestätigte

# Armen " Ordnung

der

Evangelisch reformirten Gemeinen

in dem

Herzogthum Berg.

Römer 12: 13.

Rehmet euch der Heiligen Nothdurft an.



---

Düsseldorf

gedruckt bei Steurkanzlisten Joseph. Augustin. Sehnpsfenning.

Im Jahr 1785.

Hand  
buch  
für  
die  
Kirche

180 14

232 4

---

Düsseldorf

gedruckt bei Steurkanzlisten Joseph. Augustin. Sehnpsfenning.

Im Jahr 1785.



# Armen . Ordnung

der  
reformirten Gemeinen  
in  
dem Herzogthum Berg.

## §. I.

**D**a Synodus, laut §. 54. act. Synodi gehalten zu Sohlingen 1753. das hin verordnet, daß die aus fremden Landen entsprossene Gemeins . Glieder, um in ihrer Dürftigkeit nicht verlassen zu werden, an dem Ort, da sie eingepfarrt, verpfleget; Die aber aus hiesigem Lande Würtige, wosfern sie drei Jahre einer Gemeine Glieder gewesen, nach Verfließung dieser drei Jahre, in selbiger Gemeine von den Almosen unterhalten werden, welche aber innerhalb der drei Jahre, in der Gemeine, wo sie sich niedergelassen, in Armuth gerathen, zur Halbschied von ihrem Wohnort, zur andern Halbschied aber von der Gemeine, von wannen sie zum Letztenmale gekommen, Verpflegung genießten sollen; die von selbigen hinterlassene Kinder aber bleiben bey der Gemeine, oder Gemeinen, da ihre Eltern verpfleget worden; Solten aber Leute in ihrer Fundigen Armuth aus einer Gemeine in die Andere ziehen, das ist, wenn sie in der Gemeine, woraus sie ziehen, bereits aus der Diaconie Handreichung empfangen haben, so sollen selbige aus der Gemeine, woraus sie als Arme gezogen, ihre Verpflegung haben, und wird die Zeit des Anfangs obiger drei Jahre von dem Tage des Einzugs in eine Gemeine gerechnet: so wird diese Verordnung als in der Billigkeit gegründet, allerdings beibehalten.

## B

## §. 2.

Ueber  
haben auf  
Zu  
Hh 74 27

180 14

232

§. 2.

Um aber allen Collisionen zwischen den Gemeinen möglichst vorzubeugen, und die Armen = Verpflegung auf einen ordentlichen und dauerhaftesten Fuß zu setzen; so wird festgesetzt, daß, weil die Armen den Consistoriis der Gemeinen, worin sie vord. gegenwärtig wohnen, überhaupts zur Aufsicht und Pflege entbehren sind, auch denselben nach ihren dürftigen Umständen am besten entsprehen können; so sollen die Provisoren jeder Gemeinde, worinn die Armen commiciliren, die Unterstützung und Verpflegung derselben, in so ferne es nöthig, gewissenhaft besorgen; Wann aber der Fall eintritt, daß, nach dem §. 1. festgesetzten Grundsatz diese Armen ganz oder zur Halbschied von andern Gemeinen versorget werden müssen, alsdann den Consistoriis solcher Gemeinen ungesäumt die Anzeige thun; Diese Gemeinen sollen aber auch gehalten seyn, alljährlich dasjenige, was die Provisoren einer andern Gemeinde, denjenigen Armen, welche Ihnen ganz oder zum Theile, nach obigem Grundsatz zur Last fallen, gereicht haben, denselben unweigerlich zu erstatten, sonst auf geschähen Anzeige, Synodus desfalls bey hoher Landes = Obrigkeit sich unterthänigst zu melden, nicht entstehen wird.

§. 3.

Damit jede Gemeinde in Ansehung der Leute, so in dieselbige ziehen, sie mögen reich oder arm seyn, Belehrung habe; so muß vierzehn Tage vor Waptag von den Kanzeln abgekündigt werden, daß die Leute, die aus der Gemeinde ziehen, vor ihrem Abzuge, ihre Kirchenzeugnisse zu fordern haben, widrigenfalls sie, wenn künftig Jemand in Armuth gerathen würde, weder von der Gemeinde woraus, noch von derjenigen, worin sie gezogen, als Gemein = Glieder sollen erkant und im Nothfalle unterstützt werden. Die Kirchenzeugnisse sollen aber den Armen und Dürftigen überall unentgeltlich gereicht werden.

§. 4.

Diesemnach ist auch, bei Ertheilung der Kirchenzeugnisse, alle Vorsichtigkeit zu beobachten, und gleichwie es von selbst redet, daß, in einem kirchlichen Zeugnisse, des Gebrauchs des heiligen Abendmals nothwendig gedacht werden muß; so haben Prediger, falls Leute aus ihrer Gemeinde in eine andere ziehen, welche in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und Gebrauch des heiligen Abendmals

mals sich saumbaft da dann diese Leute können, wo lecher sich sich allezeit ordentlich die Allmosen gesamt gehalten werden sollen, bei etwaiger

Weil die Kinder ist, und wo diese lassen wird, wieder ria mit allem Erden Leuten wegmen, Häusern od Schule und Arbe und der Kirche dasjenige, was men Kasse zu gu

Die unordentli wiederholte Erm sich selbst zu übe

Für Kinder sol Geld und Büch und Beköstigung Pflicht aufgegeb zur Schule geh vom Consistori

mals sich saumhaft bewiesen, solches bei den Kirchenzeugnissen zu bemerken, da dann diese Leute, falls sie nicht zu ihrer Pflicht zurückkehren, in künftigen Fällen, auf die Handreichung aus Armen Mitteln nicht den Anspruch machen können, welcher sich diejenigen zu erfreuen haben, die in obgemeldten Stücken sich allezeit ordentlich und christlich betragen, für welche Letztere auch eigentlich die Almosen gesammelet, jene aber nach der Lehre Jesu, für Heiden 2c. 2c. gehalten werden sollen. Die Consistoria haben also von den neu eingezogenen, bei etwaiger Verzögerung, die Kirchenzeugnisse ungesäumt einzufordern.

§ 5.

Weil die Kinderzucht der Grund aller Verbesserung in Kirche und Staat ist, und wo diese solchen Leuten, die Gott nicht kennen, und fürchten, überlassen wird, wieder ein verkehrtes Geschlecht anwächst; so sollen die Consistoria mit allem Ernst darauf bedacht seyn, die Kinder von dergleichen lüderlichen Leuten wegzunehmen und auf Kosten der Armen Kasse entweder in Armen-Häusern oder sonst bei rechtschaffnen Leuten unterzubringen, damit sie zur Schule und Arbeit angehalten, mithin zu tüchtigen Mitgliedern des Staats und der Kirche gebildet werden mögen, wobei es sich von selbst versteht, daß dasjenige, was solche Kinder bis zu ihrer Entlassung etwa verdienen, der Armen Kasse zu gut komme.

§ 6.

Die unordentliche Eltern solcher Kinder, sind, wann sie sich an mehrmals wiederholte Ermahnungen nicht kehren, als ausgeschlossene zu betrachten, und sich selbst zu überlassen.

§ 7.

Für Kinder solcher Eltern, welche selbst unermögend dazu sind, soll das Schul-Geld und Bücher von den Provisoren bezalet, auch nöthigen falls zu Kleidung und Beköstigung Beihülfe geleistet werden, wobei denselben als Gewissens-Pflicht aufgegeben wird, sich von Zeit zu Zeit zu erkündigen, ob solche Kinder zur Schule gehalten werden: Im Entstehungs-Falle soll die Orts Obrigkeit vom Consistorio ersucht werden, die Eltern dazu anzuhalten.

§ 8.

Hand  
haben auf  
zu  
glaubwürdig  
1776 24. 27

180 14

232

§. 8.

Wenn Kinder aus gemischten Ehen sind, und die Eltern haben sich Religionen unterschieden, so gebet vorstehendes alles solche Kinder an, die in der reformirten Religion erzogen werden sollen.

§. 9.

Unehliche Kinder sollen gleich den Uebrigen behandelt, und im Fall sie die Mutter vernachlässiget, vom Consistorio ebenfalls zur Schule und Arbeit, nach obstehender Vorschrift, angehalten werden: Wenn aber der Fall sich zugetragen, daß eine Person, welche in Unehren ein Kind erzielt, davon bei oder kurz nach der Geburt, wegstürbe; so empfänget dasselbe die Verpflegung von der oder denjenigen Gemeinen, worin die Mutter die drei letzte Jahre gewohnt hat.

§. 10.

Was von der Geburt an schwachsinnige, oder unermögende, mithin der nöthigen Verpflegung bedürftige Personen angehet, so redet es von selbst, daß solche, nach Absterben ihrer Eltern, dem Grundsatz §. 1. gemäß, von der oder denjenigen Gemeinen, wozu die Eltern, zur Zeit der Geburt solcher Personen, gehörten, ohne Widerrede versorget werden müssen.

§. 11.

Wenn einer von Eheleuten, Verbrechens halber, ins Zuchthaus kömmt, so soll dies, wenn die Obrigkeit den andern Theil unschuldig erkennt, diesem nicht nachtheilig seyn, sondern so fern er Unterstützung bedarf, weil er nicht bestehen kann, oder in Krankheit gefallen ist, soll er wie andere behandelt werden, für die Kinder solcher Leute aber soll man nach obiger Vorschrift vorzüglich sorgen.

§. 12.

Ein entlassener Züchtling, der wahre Besserung verheißet, und erzielt, mithin zum Glied einer Gemeinde wieder angenommen wird, soll ebenfalls, wo es nöthig, nach obigen Vorschriften behandelt werden.

Da nach dem Be soll, so sollen diese dadurch gemächlicher angezeigt, und durch fleißig arbeiten und soll ihnen gleich ant

Allen und jeden keinem Armen offen

So bald man ge Spielen und d. gl zu fallen; so sollen vorgefordert, und dem Armenstock nicht gemessenen Strafe in alle Wege auf

Wenn wirklich Kinder, oder Ver dieselbe dahin zu b selbst versorgen, ob

Leute die in die ne, von welcher sie den, doch sollen d förderlich seyn.

Arme sollen von

§. 13.

Da nach dem Befehl Gottes auch unter uns allerdings kein Bettler seyn soll, so sollen diejenige unserer Leute, die aus Faulenzerei, und weil sie glauben dadurch gemächlicher leben zu können, sich aufs Betteln legen, der Obrigkeit anzeigt, und durch dieselbe zur Arbeit angehalten werden. Wenn sie aber fleißig arbeiten und alsdann noch Abgang an Lebens, Nothdurft haben, so soll ihnen gleich anderen Armen Handreichung geschehen.

§. 14.

Allen und jeden Predigern wird hiemit bey Strafe der Censur aufgegeben, keinem Armen offene Bettelbriefe in andere Gemeinen zu geben.

§. 15.

So bald man gewahr wird, daß Leute durch Verschwendung, Sausen und Spielen und d. gl. sich in Unstand setzen, um bald dem Armenstock zur Last zu fallen; so sollen sie, wenn man dies glaubhaft erfährt, vom Consistorio vorgeschordert, und Ihnen bedeutet werden, daß sie auf die Verpflegung aus dem Armenstock nie Rechnung machen, vielmehr der hohen Obrigkeit zur angemessenen Strafe angegeben werden sollen, für die schuldlosen Kinder aber soll in alle Wege auf obbeschriebene Art gesorget werden.

§. 16.

Wenn wirklich bedürftige alte oder schwächliche Leute sind, die vermögende Kinder, oder Verwandten haben; so sollen Consistoria, auf alle mögliche Weise, dieselbe dahin zu bewegen suchen, daß sie diese nach 1. Timoth. 5: 4. 16. selbst versorgen, ohne der Armen Kasse damit zu Last zu fallen.

§. 17.

Leute die in die Fremde gezogen, und arm wiederkommen, müssen der Gemeine, von welcher sie mit einem Kirchenzeugnisse entlassen sind, zugewiesen werden, doch sollen die Gemeinen, wo sie durchkommen, ihnen zur Dahinkunft beförderlich seyn.

§. 18.

Arme sollen von den Consistoriis zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes,

Ums  
februar  
zu  
januar

152/4

haben sich Reli-  
erzogen werden,  
wirten Religion

im Fall sie die  
und Arbeit, nach  
Fall sich zu  
davon bei oder  
Verpflegung von  
Nahre gewohnt

ithin der völ-  
n selbst, daß  
von der oder  
der Personen,

s kömmt, so  
diesem nicht  
nicht bestehen  
werden, für  
glich sorgen.

igt, mithin  
es nöthig,  
§. 13.

stet, und fleißigen Gebrauch der Gnaden Mittel ernstlich angehalten, und mit der benötigten Kleidung dazu versehen werden, falls sie aber sich gelassen ließen, solche zu verkaufen oder zu verpfänden, sollen sie von aller ferneren Versorgung ausgeschlossen seyn.

§. 19.

Ein Armer, der sich dem Consistorio widerspänstig bezeigt, soll nach dessen Ermessen auf längere oder kürzere Zeit von der Verpflegung ausgeschlossen, auch wo es nöthig, der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung angegeben werden.

§. 20.

Die Provisoren haben die Beerdigung der verstorbenen Armen auf die möglichst wohlfeilste Weise zu besorgen.

§. 21.

Ein Fremdling unserer Religion, so irgendwo im Durchreisen stirbt, soll falls er nichts bei sich hat, von den Provisoren daselbst zur Erde bestattet werden; hat er aber vermögende Kinder, oder Brüder; so sollen dieselbe, durch die Obrigkeit zur Rückgabe der Begräbnuß, und sonstiger Kosten angehalten werden.

§. 22.

Wenn Arme mit Tode abgehen und von den Provisoren zur Erde bestattet worden, so fällt ihre etwaige Verlassenschaft von selbst der oder denen sie verpflegenden Armenkassen anheim. Sollten aber Arme, die unter der Versorgung stehen, eine Erbschaft erhalten, oder selbige, ihren noch in Verpflegung stehenden Kindern, zufallen; so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden.

1.) Wenn Armen eine Erbschaft zufällt, so soll es denselben frey stehen sich der bisherigen Verpflegung zu entsagen, jedoch aber in solchem Falle verbunden seyn, die genossene Verpflegungs Kosten zu vergüten.

2.) Wenn Kindern verstorbenen Armen, die noch in der Verpflegung der Provisoren sind, eine Erbschaft zufällt; so gilt völlig das nemliche, doch müssen die Provisoren als Vormünder der Kinder die ganze Erbschaft in Empfang nehmen und zum Besten derselben, bis zu deren mündigen Jahren, verwalten.

3.) Wenn mündigen Jahre, Billigkeit, der Arste Verwandten Seiten Verwandtet seyn, sich zubedes, denen Versto

Gleichwie nun sen vorzüglich zu aufs genaueste be der Apostel Salat Vorträgen zu m sodann ferner mit liche Mittel bedad

Da nach Vor Schlüssen jeder soll der Prediger übrigens bei Ausl alle nötige Behut

Die Inspectores erkundigen: Ob und davon in Sy

Es soll bei höch men, Ordnung den Gemeine ein Kanzeln verkündet Her eingetragen w



3.) Wenn nun solche Kinder vor deren Entlassung oder Erreichung ihrer mündlichen Jahre, wegsterben, so fällt ihre Nachlassenschaft gänzlich, nach aller Billigkeit der Armen Kasse, welche durch die Verpflegung sich als ihre nächste Verwandten gezeigt hat, anheim. Sollten sich aber etwa anmeldende Seiten Verwandte an der Erbschaft beteiligen wollen, so sollen diese verschuldet seyn sich zuvorderst mit der Armenkasse, und derselben Provisoren, wegen des denen Verstorbenen gegebenen Unterhalts, oder geleisteten Dienste abzufinden.

§. 23.

Gleichwie nun den Predigern jedes Orts die Aufsicht über das Armen Wesen vorzüglich zukommt; so sollen dieselbe Sorge tragen, daß obstehende Punkte aufs genaueste befolget werden, wie denn auch denselben, nach dem Exempel der Apostel Galat 2: 9. 16. obliegen will, die Gemeinen in ihren öffentlichen Vorträgen zu milden Beiträgen, aus Gottes Worte fleißig zu ermahnen; sodann ferner mit den Provisoren und übrigen Consistorialen auf alle mögliche Mittel bedacht zu seyn, das Beste der Armen zu befördern.

§. 24.

Da nach Vorschrift landesherrlicher Generalien so wohl, als Synodal, Schließen jeder Armenstock mit zwei oder drei Schlössern zu versehen ist; so soll der Prediger jedes Orts allemal einen davon in Verwahr haben, und übrigens bei Ausleerung des Armenstocks, so wohl als der Armen Büchsen alle nötige Behutsamkeit gebraucht werden.

§. 25.

Die Inspectores sollen bei der jährlichen Kirchen, Besichtigung sich sorgfältig erkundigen: Ob dieser Armen, Ordnung in allen Stücken nachgelebet werde, und davon in Synodo Bericht abstaten.

§. 26.

Es soll bei höchster Landes Obrigkeit die gnädigste Bestätigung dieser Armen, Ordnung unterthänigst nachgesuchet, und wann solche erhalten, einer jeden Gemeinde ein Exemplar davon zugestellet werden, damit dieselbe von den Kanzeln verkündet, und zur beständigen Nachachtung in die Consistorial, Bücher eingetragen werde.



Handwritten notes in the right margin, including the word 'Ums' and some illegible scribbles.

180 14

232

27  
auch unsere evangelisch reformirte Kirche, die Versorgung der Armen, als ein Geschäft, das zunächst den christlichen Gemeinen obliegt, angesehen, und des Endes, bei der Einrichtung ihrer kirchlichen Verfassung, die Diaconen als Glieder des Kirchen Rathes ober Presbyteriums mit anzuordnen festgesetzt, wie solches die Kirchen - Ordnungen und Liturgien deutlich belehren.

Damit also, nach der Lehre und Anweisung der christlichen Religion und darauf gegründeten Verfassung unserer reformirten Kirche, in den Gemeinen des reformirten bergischen Synods, bei Versorgung der Armen, alles ordentlich zugehe; Darum hat ein christlicher bergischer Synodus, seinem Amt und Pflichten gemäß, für dienlich und nöthig erachtet, aus den vorhandenen Synodal - Schlüssen und einigen hinzugefügten nöthigen Erläuterungen, diese Armen - Ordnung zu verfassen, und zu desto stärkerer Verbindung, darüber, die unterm 8ten Junius 1784 gnädigst erfolgte landesherrliche Bestätigung, unterthänigst nachzusehen.



